

Grundsteuerfestsetzung für das Jahr 2024

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965) in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit die Grundsteuer für das Jahr 2024 - vorbehaltlich anderslautender Grundsteuerbescheide – in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die für dieses Jahr keinen Grundsteuerbescheid erhalten, die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag durch diese öffentliche Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugehen würde.

Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

Kleinbeträge werden wir folgt fällig:

1. Am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,- Euro nicht übersteigt;
2. Am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,- Euro nicht übersteigt.

Hat der Steuerschuldner die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, wird die Grundsteuer am 01.07. zur Zahlung fällig.

Nur in jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eingetreten sind, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt ein neuer Grundsteuerbescheid 2024 zugestellt werden. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheids sind Vorauszahlungen (§ 29 GrStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung wieder zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der

Gemeinde Glattbach, Schulstraße 17, 63864 Glattbach.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,
Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Hundsteuerfestsetzung für das 2024

Im Jahr 2024 ergehen keine neuen Hundsteuerbescheide und auch keine Zahlungsaufforderungen. Die zugestellten Bescheide gelten – genau wie auch die zugeteilten Hundemarken – weiter.

Soweit keine Abbuchungserlaubnis besteht, ist deshalb die festgesetzte Hundesteuer am **15.02.** zur Zahlung fällig und auf ein Konto der Gemeinde zu überweisen. Die Angabe der Finanzadress-Nr. (FAD) im Verwendungszweck ist erwünscht.

Hundehalter, die bisher ihren Hund nicht angemeldet haben, werden auf die **Anmeldepflicht** gemäß der gemeindlichen Satzung für die Erhebung der Hundesteuer hingewiesen. Nach dieser Satzung muss jeder über vier Monate alter Hund vom Halter angemeldet werden.

Zur Kennzeichnung des angemeldeten Hundes wird ein Hundezeichen ausgegeben (§ 10 Abs. 3 der Satzung).

Als Halter des Hundes gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege bzw. Verwahrung genommen hat (auch auf Probe oder zum Anlernen).

Wird der Hund veräußert oder sonst abgeschafft, ist dies ebenfalls der Gemeinde mitzuteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei der

Gemeinde Glattbach, Schulstraße 17, 63864 Glattbach.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,
Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!